

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2006 wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 1 lit. e lautet:*

„e) Personen, die österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind und gemäß dem Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, von einer Entwicklungshilfeorganisation im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt oder ausgebildet werden,“

*2. § 1 Abs. 1 lit. h lautet:*

„h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§ 63 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,“

*3. Dem § 1 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, sind Dienstnehmern gleich gestellt.“

*4. § 3 lautet:*

„§ 3. (1) Erwerbstätige Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung oder der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegen, jedoch auf Grund derselben weder gemäß § 1 Abs. 1 oder 8 in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert noch gemäß § 1 Abs. 2 lit. b, d oder e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, werden in die Arbeitslosenversicherung einbezogen.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger unmittelbar nach Einlangen der Meldung oder sonstigen Kenntnisnahme der Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie

1. in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden,
2. binnen sechs Monaten nach der Verständigung den Austritt aus der Arbeitslosenversicherung erklären können,
3. die Entscheidung für oder gegen die Einbeziehung jeweils für acht Jahre bindet,
4. anlässlich der Einbeziehung eine höhere Beitragsgrundlage wählen können.

(3) Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung erfolgt grundsätzlich jeweils ab Beginn der die Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit, frühestens ab 1. Jänner 2009. Eine allfällig gewählte höhere Beitragsgrundlage gilt ab dem Beginn des auf das Einlangen der Mitteilung folgenden Kalendermonats. Werden Erwerbstätige rückwirkend in die Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung einbezogen, so erfolgt die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung erst mit dem Beginn des auf die Feststellung der Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung folgenden Kalendermonats. Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung und eine allenfalls gewählte höhere Beitragsgrundlage gilt, so weit kein zulässiger Austritt erfolgt ist, grundsätzlich für alle Zeiträume, in denen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(4) Der Austritt aus der Arbeitslosenversicherung ist dem zuständigen Sozialversicherungsträger binnen sechs Monaten nach der Verständigung von der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung schriftlich mitzuteilen. Die Arbeitslosenversicherung und die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung enden in diesem Fall mit Ende des auf das Einlangen der Mitteilung beim Sozialversicherungsträger folgenden Kalendermonats.

(5) Personen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgetreten sind, können frühestens acht Jahre nach Ende der letzten Beitragsleistung gemäß Abs. 4 in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Der Antrag ist beim zuständigen Sozialversicherungsträger einzubringen. Anlässlich der Antragstellung besteht auch die Möglichkeit der Wahl einer höheren Beitragsgrundlage. Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung erfolgt in diesem Fall ab dem Vorliegen der Voraussetzungen, frühestens mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(6) Personen, deren (zuletzt erfolgte) Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung gemäß Abs. 1 oder Abs. 5 mindestens acht Jahre zurück liegt, können dem zuständigen Sozialversicherungsträger schriftlich den Austritt aus der Arbeitslosenversicherung mitteilen. Für dessen Wirksamkeit gilt Abs. 4 zweiter Satz.

(7) Für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gemäß Abs. 1 bis 6 ist für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung der zur Einhebung der Beiträge zur Pensionsversicherung zuständige Sozialversicherungsträger und für von der Pflichtversicherung ausgenommene Versicherungspflichtige die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

(8) Personen, die gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in andere Staaten entsandt werden, sind zur Arbeitslosenversicherung zugelassen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung weitere Personengruppen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Arbeitslosenversicherung dieser Personen beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung dieser Personen ist die Wiener Gebietskrankenkasse zuständig.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Dienstgeber und selbständige Pecher sowie gemäß § 3 in die Arbeitslosenversicherung einbezogene Personen sind verpflichtet, dem zuständigen Sozialversicherungsträger alle für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung maßgebenden Daten mitzuteilen.

(2) Die arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigte Person hat die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, wenn

1. der Dienstgeber die Vorrechte der Exterritorialität genießt oder wenn dem Dienstgeber im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind oder
2. der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat.

(3) Die An- und Abmeldungen arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten auch als Meldungen zur Arbeitslosenversicherung.“

6. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Als auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotene, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Voraussetzungen entsprechende Beschäftigung gilt ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit

besteht, erfüllen die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 auch dann, wenn sie sich für ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 16 Stunden bereithalten.“

*7. § 9 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

(2) Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg beträgt bei einer Tagesarbeitszeit von siebeneinhalb oder mehr Stunden jedenfalls zwei Stunden. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind unter besonderen Umständen, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben, besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden oder in kürzerer Entfernung kein geeigneter Arbeitsplatz angeboten wird, zumutbar. Bei einer kürzeren Tagesarbeitszeit ist nur eine entsprechend kürzere Wegzeit zumutbar, wenn Aussicht darauf besteht, dass in kürzerer Entfernung ein geeigneter Arbeitsplatz gefunden werden kann. Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, ist nur eine entsprechend kürzere angemessene Wegzeit zumutbar.“

*8. Dem § 9 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:*

„(7) Als Beschäftigung gilt auch ein Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP). Im Rahmen eines solchen Arbeitsverhältnisses ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auch ein befristeter Transitarbeitsplatz mit der Zielsetzung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zumutbar.

(8) Das Arbeitsmarktservice hat der arbeitslosen Person die Gründe anzugeben, die eine Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung als zur Verbesserung der Wiederbeschäftigungschancen notwendig oder nützlich erscheinen lassen, so weit diese nicht auf Grund der vorliegenden Umstände wie insbesondere einer längeren Arbeitslosigkeit in Verbindung mit bestimmten Problemlagen, die einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme entgegen stehen, als bekannt angenommen werden können. Eine Maßnahme zur Wiedereingliederung kann auch auf die persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche abzielen.“

*9. Im § 10 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Geschäftsstelle“ der Ausdruck „oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMFG durchführenden Dienstleister“ eingefügt.*

*10. § 11 lautet:*

„§ 11. (1) Arbeitslose, deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld. Dies gilt auch für gemäß § 3 versicherte Personen, deren Erwerbstätigkeit in Folge eigenen Verschuldens oder freiwillig beendet worden ist.

(2) Der Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB wegen Aufnahme einer anderen Beschäftigung, freiwilliger Beendigung eines Dienstverhältnisses oder einer Erwerbstätigkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder Einstellung der Erwerbstätigkeit wegen drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen.“

*11. § 12 Abs. 1 lautet:*

„§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer

1. eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat,
2. nicht mehr der Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegt und
3. keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt.“

12. § 12 Abs. 3 lit. f und Abs. 4 entfallen.

13. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.“

14. Im § 14 Abs. 4 lit. a wird der Ausdruck „Zeiten der Selbstversicherung“ durch den Ausdruck „sonstige Zeiten der Versicherung“ ersetzt.

15. Im § 15 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „drei Jahre“ jeweils durch den Ausdruck „fünf Jahre“ ersetzt.

16. Im § 15 Abs. 3 Z 5 wird vor dem Ausdruck „§ 18a ASVG“ der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g ASVG oder“ eingefügt.

17. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume einer der Pflichtversicherung oder der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegenden Erwerbstätigkeit, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist um höchstens fünf Jahre um Zeiträume einer der Pflichtversicherung oder der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegenden Erwerbstätigkeit.“

18. Dem § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist um höchstens fünf Jahre um Zeiträume einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind.“

19. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist die Unterlassung einer rechtzeitigen Antragstellung auf einen Fehler der Behörde, der Amtshaftungsfolgen auslösen kann, wie zum Beispiel mangelnde oder unrichtige Auskünfte, zurück zu führen, hat die zuständige Landesgeschäftsstelle das Recht, die regionale Geschäftsstelle amtswegig zu einer Zuerkennung des Arbeitslosengeldes ab einem früheren Zeitpunkt, ab dem die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorliegen, zu ermächtigen.“

20. § 20 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Familienzuschläge sind für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt des jeweiligen Angehörigen tatsächlich wesentlich beiträgt und für diesen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

(3) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), die kein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt, zu gewähren, wenn der Arbeitslose zu dessen Unterhalt tatsächlich wesentlich beiträgt und mindestens ein Familienzuschlag gemäß Abs. 2 für eine Person, die minderjährig ist oder für die eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt, gewährt wird.“

21. § 20 Abs. 5 entfällt.

22. Dem § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Personen, die gemäß § 3 versichert waren, sind die entsprechenden Jahresbeitragsgrundlagen in der Arbeitslosenversicherung heranzuziehen. Bei Zusammentreffen von Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt mit Jahresbeitragsgrundlagen auf Grund der Versicherung gemäß § 3 sind die Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen.“

23. § 25 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest vier Wochen ist rückzufordern.“

24. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen, gebührt für die vereinbarte Dauer ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG, bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muss die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, mindestens 16 Wochenstunden betragen. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so ist nachzuweisen, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles zusätzliche Lern- und Übungszeiten in einem Ausmaß erforderlich sind, dass insgesamt eine vergleichbare zeitliche Belastung besteht. Eine praktische Ausbildung darf nicht beim karenzierenden Arbeitgeber stattfinden, es sei denn, dass die Ausbildung nur dort möglich ist. Innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren kann insgesamt längstens ein Jahr Weiterbildungsgeld bezogen werden. Wenn die Weiterbildungsmaßnahme in Teilen stattfindet, kann das Weiterbildungsgeld innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren fortbezogen werden.
2. Bei einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG muss die Einstellung einer nicht nur geringfügig beschäftigten Ersatzarbeitskraft, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, nachgewiesen werden.“

25. § 26a entfällt.

26. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt in den ersten drei Tagen der Erkrankung oder Anstaltspflege die bisher bezogene Leistung.“

27. Dem § 79 werden folgende Absätze angefügt:

„(90) § 15 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt rückwirkend mit 1. Juli 2006 in Kraft.

(91) § 1 Abs. 8, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1, 2, 7 und 8, § 10 Abs. 1 Z 1, § 12 mit Ausnahme des Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(92) § 1 Abs. 1 lit. e und h, § 20, § 25 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach Ablauf des 31. Dezember 2007 eintreten.

(93) § 26 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und gilt hinsichtlich der Höhe des Weiterbildungsgeldes auch für laufende Bezüge, hinsichtlich der geänderten Anspruchsvoraussetzungen jedoch nur für Geltendmachungen nach dem 31. Dezember 2007.

(94) Die §§ 3, 4, 11, 12 Abs. 1, 14 Abs. 4 lit. a und 15 Abs. 1, 2, 5 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft und gelten für die Beurteilung von Sachverhalten, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2008 ereignet haben. Auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Jänner 2009 ereignet haben, sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

28. Im § 80 Abs. 10 wird der Ausdruck „2007“ durch den Ausdruck „2008“ ersetzt.

29. Dem § 80 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 26a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

30. Dem § 80 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Zulassung von Personen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 519/1989, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Personen, die am 31. Dezember 2008 gemäß dieser Verordnung in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, sind ab 1. Jänner 2009 gemäß § 3 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X in der Arbeitslosenversicherung versichert.“

31. Dem § 81 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Für Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erworben haben als auch Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG aufweisen, verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG.

(11) Für Personen, deren die Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit bereits vor dem 1. Jänner 2009 begonnen hat, ist der Austritt aus der Arbeitslosenversicherung bis längstens 31. Dezember 2009 möglich.“

## Artikel 2

### Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes wird ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag von allen Personen, die der Arbeitslosenversicherungspflicht oder der Versicherung nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 unterliegen, und den Dienstgebern pflichtversicherter Personen eingehoben. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 6 vH der Beitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte entspricht der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage. Beitragsgrundlage für gemäß § 3 Abs. 1 versicherte Personen ist die Hälfte, bei Wahl einer höheren Beitragsgrundlage drei Viertel, der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978. Liegt für gemäß § 3 Abs. 8 versicherte Personen kein Entgelt im Sinne des § 49 ASVG vor, so ist der dreifache Betrag des jeweils gemäß § 44 Abs. 6 lit. c ASVG geltenden Betrages als täglicher Arbeitsverdienst anzunehmen.“

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom selbständig Erwerbstätigen und von sonstigen gemäß § 3 AIVG Versicherten zur Gänze zu tragen. Dem selbständigen Pecher ist die Hälfte des Betrages von den Besitzern der Wälder zu erstatten, in denen die Harzprodukte gewonnen werden.“

3. § 2 Abs. 7 lautet:

„(5) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag für gemäß § 3 Abs. 1 AIVG Versicherte beträgt abweichend von Abs. 1 im Jahr 2009 3 vH, im Jahr 2010 4 vH und im Jahr 2011 5 vH der Beitragsgrundlage.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 2 Abs. 1) und für den Sonderbeitrag (§ 2 Abs. 2) der pflichtversicherten Personen gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über den Abzug des Versicherungsbeitrages vom Entgelt.

(2) Soweit die Beitragsabfuhr nicht durch den Dienstgeber zu erfolgen hat, haben die Versicherten den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) dem zuständigen Versicherungsträger einzuzahlen.

Dem gemäß § 2 Abs. 6 Versicherten hat der Dienstgeber die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen, wenn der Ersatzanspruch vom Versicherten innerhalb von zwei Monaten nach nachweislicher Zahlung des jeweiligen Entgeltes geltend gemacht wird.

(3) Für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.“

5. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Beiträge gemäß § 2 sind durch die zuständigen Sozialversicherungsträger einzuheben, soweit es sich um Beiträge pflichtversicherter Personen handelt, gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung. Für diese Beiträge gelten die vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger anzuwendenden krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beiträge zur Krankenversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung treten, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nicht Abweichendes ergibt.

(2) Die Sozialversicherungsträger haben die Beiträge an die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestimmte Stelle abzuführen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Verrechnung, Abfuhr und Aufrechnung der Beiträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit getroffen.

(3) Soweit die Sozialversicherungsträger, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages und des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Höhe der Vergütung und die Zahlungsweise nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung der bisher geleisteten Einhebungsvergütung und der zu erwartenden Kostenentwicklung nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durch Verordnung festzusetzen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Befaßte bei den Sozialversicherungsträgern in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Standesführung der Arbeitslosenversicherten und die Gebarung mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen beziehen.“

6. Dem § 10 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 2 Abs. 1, 5 und 7, § 4 und § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

### Artikel 3

#### Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Künstler“ der Ausdruck „oder Sportler“ eingefügt.

2. Im § 5 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Künstlern“ jeweils der Ausdruck „und Sportlern“ eingefügt.

3. Dem § 53 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 15 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes**

Das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005, wird wie folgt geändert:

*1. § 25 lautet:*

„§ 25. (1) Das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Die dafür in Frage kommenden Datenarten sind:

1. Stammdaten der Arbeitsuchenden:
  - a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
  - b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
  - c) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
  - d) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
  - e) Telefonnummer,
  - f) E-Mailadresse,
  - g) Bankverbindung und Kontonummer.
2. Daten über Beruf und Ausbildung:
  - a) Berufs- und Beschäftigungswünsche,
  - b) Ausbildungen und Ausbildungswünsche,
  - c) bisherige berufliche Tätigkeiten,
  - d) beruflich verwertbare Fähigkeiten und Fertigkeiten,
  - e) sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren.
3. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:
  - a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
  - b) unterhaltsberechtignte Kinder,
  - c) Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
  - d) sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
  - e) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,
  - f) Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen),
  - g) außerordentliche Aufwendungen,
  - h) Versicherungszeiten,
  - i) Bemessungsgrundlagen,
  - j) Höhe von Leistungen und Beihilfen,
  - k) Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen,
  - l) Zeiten der Arbeitsuche.
4. Gesundheitsdaten:
  - a) gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren,
  - b) gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitsuchenden und ihrer Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten), die einen finanziellen Mehraufwand erfordern.
5. Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitsuche und Betreuungsverläufe:
  - a) bisherige Beschäftigungen,
  - b) Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
  - c) Pläne und Ergebnisse der Arbeitsuche und Betreuung,
  - d) Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
  - e) Dauer und Höhe gewährter Beihilfen,
  - f) Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
  - g) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.
6. Stammdaten der Arbeitgeber:
  - a) Firmennamen und Betriebsnamen,

- b) Firmensitz und Betriebssitz,
  - c) Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),
  - d) Betriebsgröße,
  - e) Betriebsgegenstand,
  - f) Branchenzugehörigkeit,
  - g) Zahl und Struktur der Beschäftigten,
  - h) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
  - i) Ansprechpartner,
  - j) Dienstgeberkontonummer,
  - k) Telefonnummer,
  - l) E-Mail-Adresse,
  - m) sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  - n) Bankverbindung und Kontonummer.
7. Daten über offene Stellen:
- a) Beruf und Tätigkeiten,
  - b) erforderliche und erwünschte Ausbildungen,
  - c) erforderliche und erwünschte Praxis,
  - d) erforderliche und erwünschte Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen,
  - e) besondere gesundheitliche Anforderungen der Arbeitsplätze,
  - f) Arbeitsorte,
  - g) Arbeitszeit (Lage und Ausmaß),
  - h) Entlohnung,
  - i) besondere Arbeitsbedingungen.
8. Daten über das Beschäftigungs- und Personalsuchverhalten der Arbeitgeber:
- a) Umstände der (geplanten oder erfolgten) Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
  - b) Umstände des Zustandekommens und des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
  - c) Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
  - d) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.

(2) Die vom Arbeitsmarktservice oder vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermittelten und verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Statistik Austria, soweit diese Daten für die Vollziehung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden. Überdies dürfen diese Daten an Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, soweit sie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben eine unabdingbare Voraussetzung bilden, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen werden.

(3) Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit überlassen, wobei gilt, dass die überlassenen Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe (§ 30 Abs. 3) stehen müssen.

(4) Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Bundesrechenzentrum GmbH, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Statistik Austria dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung der dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(5) Wenn es für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit von wesentlicher Bedeutung ist, zur Beurteilung der Dienstleistungen, Beihilfen und sonstigen finanziellen Leistungen des Arbeitsmarktservice einen Forschungsauftrag an einen anderen Rechtsträger zu vergeben, und zur Erfüllung dieses Forschungsauftrages die Überlassung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes unabdingbar notwendig ist, so sind das

Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Überlassung der unbedingt benötigten Daten im Sinne des Abs. 1 ermächtigt.

(6) An Arbeitgeber dürfen ausschließlich Daten übermittelt werden, die für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses und die Beurteilung der beruflichen Eignung der Arbeitssuchenden benötigt werden. Gesundheitsdaten dürfen an Arbeitgeber nicht übermittelt werden.“

2. Dem § 78 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

## **Artikel 5** **Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes**

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. XX/200X, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 lautet:

### **„Bildungskarenz**

(1) Arbeitnehmer und Arbeitgeber können ab Beginn des zweiten Arbeitsjahres innerhalb von Zeiträumen von jeweils drei Arbeitsjahren (Rahmenfrist) eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren. Zwischen den Rahmenfristen besteht eine Wartezeit von jeweils einem Arbeitsjahr, innerhalb der keine Bildungskarenz vereinbart werden darf. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens drei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen.“

2. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Arbeitnehmer und Arbeitgeber können eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr auch in einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb (§ 53 Abs. 6 ArbVG) vereinbaren, sofern es ununterbrochen drei Monate gedauert hat und jeweils vor dem Antritt einer Bildungskarenz oder einer neuerlichen Bildungskarenz eine Beschäftigung zum selben Arbeitgeber im Ausmaß von mindestens einem Jahr vorliegt. Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vor Antritt der jeweiligen Bildungskarenz und nach Rückkehr aus der mit diesem Arbeitgeber zuletzt vereinbarten Bildungskarenz liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.“

3. Dem § 19 Abs. 1 werden folgende Z 21 und 22 angefügt:

„21. § 11 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

„22. Für Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2008 liegt und die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens schon länger als drei Jahre gedauert haben, berechnen sich die im § 11 Abs. 1 erster Satz genannten dreijährigen Zeiträume, in denen Bildungskarenz jeweils vereinbart werden kann, ab dem Beginn des nächsten Arbeitsjahres nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes. Wird im zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes laufenden Arbeitsjahr eine Bildungskarenz vereinbart oder angetreten, ist diese auf die Dauer der Bildungskarenz gemäß § 11 Abs. 1 erster Satz anzurechnen.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes**

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2006, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:*

#### **„Gleichstellung von freien Dienstnehmern**

**§ 2a.** Freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG sind Arbeitnehmern gleich gestellt.“

*2. Nach § 19 wird folgender § 20 samt Überschrift angefügt:*

#### **„In-Kraft-Treten**

**§ 20.** (1) § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und ist auf Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 oder einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 gefasst werden.

(2) Der Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 ist für freie Dienstnehmer ab dem Beitragsjahr 2008 zu entrichten.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes**

Das Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005, wird wie folgt geändert:

*Art. XIII Abs. 12 lautet:*

„(12) Art. XI Abs. 5 ist in den Kalenderjahren 1997 bis 2010 nicht anzuwenden.“